

THERESA FRECH

Die Drittwirkungen  
der Forderungsabtretung  
im internationalen  
Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

532

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktorium:  
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhel





Theresa Frech

Die Drittwirkungen  
der Forderungsabtretung  
im internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

*Theresa Frech*, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mainz und der Université de Bourgogne, Dijon; 2018 Master of Laws LL.M. (Mainz), Master 2 de droit (Dijon); 2020 Erste Juristische Prüfung; 2024 Promotion (Mainz); Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilprozessrecht der Universität Mainz; Rechtsreferendariat am Landgericht Limburg a. d. Lahn; Justizassistentin am Landgericht Limburg a. d. Lahn.

orcid.org/0009-0000-6207-9015

Mainz, Johannes Gutenberg-Universität, Dissertation, 2024

ISBN 978-3-16-164011-7 / eISBN 978-3-16-164012-4

DOI 10.1628 / 978-3-16-164012-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Times gesetzt.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis März 2024 berücksichtigt werden.

Diese Arbeit in den Händen zu halten, erfüllt mich mit Stolz und großer Dankbarkeit.

In erster Linie gilt mein Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Urs Peter Gruber. Er ließ mir freie Hand bei der Wahl des Themas und brachte besonders am Ende der Dissertationsphase viele wertvolle Anmerkungen ein, die der Arbeit ihren letzten Schliff verliehen. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl war mir eine willkommene Unterstützung und ein stetiges Vergnügen.

Auch möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Peter Huber, LL.M. (Univ. London) für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Besonderer Dank gilt zudem der Studienstiftung *ius vivum*, welche die Drucklegung dieser Arbeit beachtlich förderte.

Meine Gedanken sind zudem bei meinen Großeltern, die uns stets vermittelt haben, wie wichtig Bildung ist.

Bei meinen Eltern, die mir diesen Bildungsweg ermöglicht und mich auf vielfältige Weise gefördert haben, bedanke ich mich von Herzen. Auch meinen Schwestern bin ich zu großem Dank verpflichtet. Wahrer Zusammenhalt in der Familie zeigt sich stets dann, wenn eine Dissertation korrekturgelesen werden muss.

Ein ganz besonderer Dank gilt Herrn Tonio Friedmann, LL.M. (Glasgow). Ich hätte mir keinen besseren Büronachbarn wünschen können.

Von Herzen bedanke ich mich zuletzt bei meinem Mann, der mein größter Fan und mein größtes Glück ist.

Limburg a. d. Lahn, August 2024

*Theresa Frech*



## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
§ 1 Einleitung . . . . .	1
A. Der Rechtscharakter der Forderungsabtretung . . . . .	1
B. Die wirtschaftliche Bedeutung der Forderungsabtretung . . . . .	2
C. Der Gegenstand der Untersuchung . . . . .	5
D. Der Gang der Untersuchung . . . . .	12
§ 2 Das materielle Abtretungsrecht im nationalen Vergleich . . . . .	14
A. Die Abtretung im deutschen Recht . . . . .	14
B. Die Abtretung im französischen Recht . . . . .	22
C. Die Abtretung im englischen Recht . . . . .	45
D. Zusammenfassung . . . . .	57
§ 3 Die aktuelle Rechtslage im europäischen und deutschen IPR . . . . .	59
A. Zum Hintergrund des Art. 14 Rom I-VO . . . . .	59
B. Das Urteil des EuGH vom 09. Oktober 2019 . . . . .	70
C. Das Drittwirkungsstatut de lege lata im deutschen internationalen Privatrecht . . . . .	79
D. Zusammenfassung . . . . .	84
§ 4 Kollisionsrechtliche Analyse – Das Drittwirkungsstatut im nationalen Kollisionsrecht verschiedener EU-Mitgliedstaaten . . . . .	86
A. Die grundsätzliche Anwendbarkeit nationalen Kollisionsrechts . . . . .	86
B. Das Drittwirkungsstatut im spanischen Recht . . . . .	87
C. Das Drittwirkungsstatut im polnischen Recht . . . . .	88

D. Das Drittwirkungsstatut im belgischen Recht . . . . .	89
E. Das Drittwirkungsstatut im niederländischen Recht . . . . .	90
F. Die kollisionsrechtliche Lösung im UN-Zessionsübereinkommen . . . . .	92
G. Zusammenfassung . . . . .	99
§ 5 Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht . . . . .	101
A. Die Entstehungsgeschichte des DrittwVO-E . . . . .	101
B. Die Beweggründe der Europäischen Kommission hinsichtlich der Schaffung einer neuen Verordnung . . . . .	107
C. Inhalt der Verordnung . . . . .	109
D. Die Zukunftsaussichten der Drittwirkungsverordnung . . . . .	145
§ 6 Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtslage de lege ferenda . . . . .	147
A. Gestaltungsmöglichkeiten im deutschen internationalen Privatrecht de lege ferenda . . . . .	147
B. Interessenanalyse . . . . .	158
C. Eigener Vorschlag einer Kollisionsnorm . . . . .	186
D. Zusammenfassung . . . . .	198
§ 7 Die Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	202
A. Das materielle Abtretungsrecht in Deutschland, Frankreich und England . . . . .	202
B. Die aktuelle Rechtslage im europäischen und deutschen IPR . . . . .	205
C. Kollisionsrechtliche Analyse – Das Drittwirkungsstatut im nationalen Kollisionsrecht verschiedener EU-Mitgliedstaaten . . . . .	206
D. Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht . . . . .	207
E. Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtslage de lege ferenda . . . . .	209
Literaturverzeichnis . . . . .	213
Sachverzeichnis . . . . .	221

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
§ 1 Einleitung . . . . .	1
A. Der Rechtscharakter der Forderungsabtretung . . . . .	1
B. Die wirtschaftliche Bedeutung der Forderungsabtretung . . . . .	2
C. Der Gegenstand der Untersuchung . . . . .	5
I. Der Begriff der Drittwirkung . . . . .	5
II. Hinführung zur kollisionsrechtlichen Problematik . . . . .	8
1. Die kollisionsrechtliche Ebene der Drittwirkungen . . . . .	8
2. Die Befassung des EuGH mit der Frage der Drittwirkung . . . . .	10
3. Die Auswirkungen des anwendbaren Rechts . . . . .	11
D. Der Gang der Untersuchung . . . . .	12
§ 2 Das materielle Abtretungsrecht im nationalen Vergleich . . . . .	14
A. Die Abtretung im deutschen Recht . . . . .	14
I. Die Rechtsnatur der Forderungsabtretung . . . . .	14
II. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Abtretung . . . . .	15
1. Einigung . . . . .	15
a) Bestimmtheit der Einigung . . . . .	16
b) Form der Einigung . . . . .	16
c) Die Möglichkeit der Teilabtretung . . . . .	16
2. Bestehen der Forderung . . . . .	17
3. Abtretbarkeit der Forderung . . . . .	18
a) Ausschluss gemäß § 399 Alt. 1 BGB . . . . .	18
b) Ausschluss gemäß § 399 Alt. 2 BGB . . . . .	18
c) Weitere gesetzliche Abtretungsverbote . . . . .	20
4. Berechtigung . . . . .	20
III. Die Rechtsfolgen der Abtretung . . . . .	20
IV. Die Gestaltung des Schuldnerschutzes . . . . .	20

V.	Die Wirkung gegenüber Dritten . . . . .	22
VI.	Zusammenfassung . . . . .	22
B.	Die Abtretung im französischen Recht . . . . .	22
I.	Die Rechtsnatur der Forderungsabtretung . . . . .	23
II.	Die Funktionen der Forderungsabtretung . . . . .	23
III.	Die Neugestaltung der Forderungsabtretung im Zuge der Schuldrechtsreform . . . . .	24
IV.	Die Voraussetzungen der Forderungsabtretung nach dem Code civil . . . . .	25
1.	Vertrag . . . . .	26
2.	Abtretbare Forderung . . . . .	26
3.	Abtretungsverbote . . . . .	27
4.	Formerfordernis . . . . .	28
V.	Die Wirkungen der Forderungsabtretung nach dem Code civil . . . . .	28
1.	Die Rechtslage vor der Schuldrechtsreform . . . . .	28
a)	Die Wirkung zwischen Zedent und Zessionar . . . . .	28
b)	Die Wirkung gegenüber Dritten . . . . .	29
c)	Die Wirkung gegenüber dem Schuldner . . . . .	31
2.	Die Rechtslage nach der Schuldrechtsreform . . . . .	32
a)	Die Wirkung zwischen Zedent und Zessionar . . . . .	33
b)	Die Wirkung gegenüber dem Schuldner . . . . .	34
c)	Die Wirkung gegenüber Dritten . . . . .	35
3.	Vergleich zwischen der früheren und der gegenwärtigen Rechtslage im Code civil . . . . .	36
VI.	Die <i>cession Dailly</i> . . . . .	37
1.	Hintergrund des Loi Dailly . . . . .	37
2.	Voraussetzungen einer <i>cession Dailly</i> . . . . .	38
a)	Materielle Voraussetzungen einer <i>cession Dailly</i> . . . . .	38
b)	Formelle Voraussetzungen einer <i>cession Dailly</i> . . . . .	38
3.	Die Wirksamkeit einer <i>cession Dailly</i> . . . . .	39
VII.	Die Subrogation . . . . .	40
1.	Funktionsweise und Zweck der Subrogation . . . . .	40
2.	<i>Subrogation ex parte creditoris</i> . . . . .	41
a)	Definition einer <i>subrogation ex parte creditoris</i> . . . . .	41
b)	Wirksamkeitsvoraussetzungen . . . . .	42
c)	Wirkung . . . . .	43
3.	<i>Subrogation ex parte debitoris</i> . . . . .	43
VIII.	Zusammenfassung . . . . .	44
C.	Die Abtretung im englischen Recht . . . . .	45
I.	Rechtliche Einordnung der Forderungsabtretung im englischen Recht . . . . .	45
II.	Abtretbare Forderungen . . . . .	46
III.	Die Unterscheidung von <i>legal assignment</i> und <i>equitable assignment</i> . . . . .	46
1.	Historische Entwicklung . . . . .	46

2. Prozessuale Unterschiede der beiden Abtretungsformen . . . . .	48
IV. <i>Legal assignment</i> . . . . .	49
1. Wirksamkeitsvoraussetzungen des <i>legal assignment</i> . . . . .	49
a) „Absolute assignment“ – Absolutheit der Abtretung . . . . .	50
b) „Writing“ – Schriftlichkeitserfordernis . . . . .	50
c) „Notice“ – Benachrichtigung des Schuldners . . . . .	50
d) „Debt or other legal thing in action“ – Abtretbare Forderung . . . . .	51
e) <i>Consideration</i> . . . . .	51
2. Ausgestaltung des Schuldnerschutzes . . . . .	52
V. <i>Equitable assignment</i> . . . . .	53
1. Heutige Funktion des <i>equitable assignment</i> . . . . .	53
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen des <i>equitable assignment</i> . . . . .	54
3. Ausgestaltung des Schuldnerschutzes . . . . .	55
VI. Drittwirkungen der Abtretung im englischen Recht . . . . .	55
VII. Zusammenfassung . . . . .	56
D. Zusammenfassung . . . . .	57
§ 3 Die aktuelle Rechtslage im europäischen und deutschen IPR . . . . .	59
A. Zum Hintergrund des Art. 14 Rom I-VO . . . . .	59
I. Die historische Entwicklung des Art. 14 Rom I-VO aus der Perspektive des deutschen IPR . . . . .	59
1. Art. 33 EGBGB a.F. . . . .	60
2. Art. 12 EVÜ . . . . .	60
a) Inhalt des Art. 12 EVÜ . . . . .	61
b) Urteil des Hoge Raad vom 16. Mai 1997 . . . . .	62
3. Die Vorbereitungen zu Art. 14 Rom I-VO . . . . .	64
II. Systematik des Art. 14 Rom I-VO . . . . .	66
1. Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO . . . . .	67
2. Art. 14 Abs. 3 Rom I-VO . . . . .	67
3. Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO . . . . .	68
B. Das Urteil des EuGH vom 09. Oktober 2019 . . . . .	70
I. Verlauf des Verfahrens . . . . .	70
II. Inhalt des Urteils des EuGH . . . . .	72
1. Aufbau des Urteils des EuGH . . . . .	72
2. Rechtliche Erwägungen des EuGH . . . . .	73
a) Auslegung des Art. 14 Rom I-VO durch den EuGH . . . . .	73
aa) Wortlaut der Vorschrift . . . . .	73
bb) Kontext unter Einbeziehung der Erwägungsgründe der Rom I-VO . . . . .	74
cc) Historische Auslegung . . . . .	75
dd) Ziele der Regelung . . . . .	76
b) Schlussfolgerung des EuGH . . . . .	77

3. Resonanz auf das Urteil . . . . .	77
III. Konsequenzen des Urteils in der Praxis . . . . .	79
C. Das Drittwirkungsstatut de lege lata im deutschen internationalen Privatrecht . . . . .	79
I. Die aktuelle Rechtslage im deutschen Kollisionsrecht . . . . .	80
II. Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 20. Februar 2020 . . . . .	81
D. Zusammenfassung . . . . .	84

#### § 4 Kollisionsrechtliche Analyse – Das Drittwirkungsstatut im nationalen Kollisionsrecht verschiedener EU-Mitgliedstaaten . . . . . 86

A. Die grundsätzliche Anwendbarkeit nationalen Kollisionsrechts . . . . .	86
B. Das Drittwirkungsstatut im spanischen Recht . . . . .	87
C. Das Drittwirkungsstatut im polnischen Recht . . . . .	88
D. Das Drittwirkungsstatut im belgischen Recht . . . . .	89
E. Das Drittwirkungsstatut im niederländischen Recht . . . . .	90
F. Die kollisionsrechtliche Lösung im UN-Zessionsübereinkommen . . . . .	92
I. Die Entstehungsgeschichte des UN-Zessionsübereinkommens . . . . .	93
II. Die kollisionsrechtliche Behandlung der Drittwirkungen im UN-Zessionsübereinkommen . . . . .	94
III. Der Anwendungsbereich . . . . .	96
1. Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	96
2. Räumlicher Anwendungsbereich . . . . .	97
3. Zeitlicher Anwendungsbereich . . . . .	98
IV. Fazit . . . . .	98
G. Zusammenfassung . . . . .	99

#### § 5 Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht . . . . . 101

A. Die Entstehungsgeschichte des DrittwVO-E . . . . .	101
I. Art. 27 Abs. 2 Rom I-VO . . . . .	101
II. Studie des British Institute of International and Comparative Law . . . . .	102
1. Inhalt der Studie . . . . .	103
2. Kritik an der BIICL-Studie . . . . .	105
III. Der Bericht der Europäischen Kommission . . . . .	106
B. Die Beweggründe der Europäischen Kommission hinsichtlich der Schaffung einer neuen Verordnung . . . . .	107
C. Inhalt der Verordnung . . . . .	109
I. Anwendungsbereich des DrittwVO-E . . . . .	109

1. Zentrale Begriffsbestimmungen . . . . .	110
a) Der Begriff der „Forderung“ . . . . .	110
b) Der Begriff der „Übertragung“ . . . . .	111
c) Der Begriff der „Drittwirkung“ . . . . .	111
aa) Die Dritten . . . . .	111
bb) Die Drittwirkung . . . . .	112
d) Grenzüberschreitender Bezug . . . . .	117
2. Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs . . . . .	117
a) Ausnahmen zum sachlichen Anwendungsbereich . . . . .	117
b) Abgrenzung der Abtretung von anderen Formen des Forderungsübergangs . . . . .	118
aa) Novation . . . . .	118
bb) Porting . . . . .	119
c) Verdrängung durch speziellere Gesetze . . . . .	120
3. Zwangsvollstreckungs- bzw. insolvenzrechtliche Anfechtung der Abtretung . . . . .	120
a) Insolvenzanfechtung . . . . .	121
b) Anfechtung außerhalb der Insolvenz . . . . .	121
II. Das anzuwendende Recht nach dem DrittwVO-E . . . . .	123
1. Art. 4: Kollisionsnorm . . . . .	123
a) Wortlaut des Art. 4 DrittwVO-E . . . . .	123
b) Grundsätzliche Anknüpfung für das auf die Drittwirkungen anzuwendende Recht . . . . .	124
aa) Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Zedenten . . . . .	125
(1) Der „gewöhnliche Aufenthalt“ . . . . .	125
(2) Der „maßgebende Zeitpunkt“ . . . . .	126
(3) <i>Conflit mobile</i> . . . . .	126
(4) Zession durch mehrere Zedenten . . . . .	127
bb) Die Begründung der Kommission . . . . .	128
c) Ausnahme: Anwendung des Forderungsstatuts . . . . .	130
d) Die Möglichkeit der Rechtswahl . . . . .	131
e) Prioritätskonflikte bei unterschiedlichen Statuten . . . . .	134
2. Schwächen des Art. 4 DrittwVO-E . . . . .	137
3. Vergleich mit den Kollisionsnormen des UN-Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel . . . . .	138
III. Weitere relevante Normen des DrittwVO-E . . . . .	139
1. Art. 3: Universelle Anwendung . . . . .	139
2. Art. 5: Regelungsbereich des anzuwendenden Rechts . . . . .	139
3. Sonstige Normen des DrittwVO-E . . . . .	141
IV. Das hypothetisch anzuwendende Recht im Urteil des OLG Saarbrücken . . . . .	142
1. Anwendbarkeit der geplanten DrittwVO . . . . .	142

2. Das anwendbare Recht nach den Bestimmungen des DrittwVO-E . . .	143
D. Die Zukunftsaussichten der Drittwirkungsverordnung . . . . .	145
§ 6 Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtslage <i>de lege ferenda</i> . . .	147
A. Gestaltungsmöglichkeiten im deutschen internationalen Privatrecht <i>de lege ferenda</i> . . . . .	147
I. Ein möglicher Verweis auf Art. 14 Rom I-VO . . . . .	147
1. Anwendung des Vertragsstatuts durch Verweis auf Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO . . . . .	148
a) Vorteile einer Anknüpfung an das Vertragsstatut . . . . .	148
b) Rechtswahl . . . . .	149
c) Objektive Anknüpfung . . . . .	150
2. Anwendung des Forderungsstatuts durch Verweis auf Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO . . . . .	151
a) Vorteile einer Anknüpfung an das Forderungsstatut . . . . .	151
b) Globalzession und Vorausabtretung . . . . .	152
II. Schaffung einer neuen nationalen Kollisionsnorm . . . . .	153
1. Anknüpfung an den Sitz des Zedenten . . . . .	153
a) Allgemeine Vorteile einer Anknüpfung an den Zedentensitz . . . .	153
b) Gleichlauf mit dem Insolvenzstatut . . . . .	154
c) Erhöhte Komplexität durch Anwendung einer dritten Rechtsordnung . . . . .	155
d) Die Sicherungsabtretung . . . . .	155
2. Anknüpfung an den Sitz des Schuldners . . . . .	156
3. Anknüpfung an den Sitz des Zessionars . . . . .	156
III. Zusammenfassung . . . . .	157
B. Interessenanalyse . . . . .	158
I. Allgemeine Interessen . . . . .	158
1. Prinzip der engsten Verbindung . . . . .	158
2. Rechtssicherheit . . . . .	159
II. Interessen des Gesetzgebers . . . . .	160
1. Die Kapitalverkehrsfreiheit . . . . .	160
2. Ökonomische Effizienz . . . . .	161
a) Effizienz als materielles Bestreben des Gesetzgebers . . . . .	161
b) Parallelwertung im IPR: Parteiautonomie zur Förderung der Effizienz . . . . .	162
III. Spezifische Individualinteressen . . . . .	163
1. Interessen des Schuldners . . . . .	163
2. Interessen in der Insolvenz . . . . .	163
a) Die Einbeziehung der Insolvenzgläubiger in den Anwendungsbereich einer künftigen DrittwVO . . . . .	163

b) Die Anforderung an das Drittwirkungsstatut im Hinblick auf die Insolvenz . . . . .	167
3. Interessen des zwangsvollstreckenden Gläubigers . . . . .	173
a) Die kollisionsrechtliche Behandlung der Abtretungsanfechtung . . . . .	173
b) Der Zusammenhang zwischen Anfechtungsstatut und Drittwirkungsstatut . . . . .	175
4. Interessen sonstiger Gläubiger . . . . .	177
5. Interessen des Zweitcessionars . . . . .	177
a) Materiellrechtliche Schutzwürdigkeit des Zweitcessionars . . . . .	178
aa) Keine Publizitätserfordernisse im materiellen Recht . . . . .	178
bb) Absolute Publizitätsmittel im materiellen Recht . . . . .	178
cc) Relative Publizitätsmittel im materiellen Recht . . . . .	180
b) Parallelwertung im IPR . . . . .	183
6. Interessen des Zedenten und des Zessionars . . . . .	184
IV. Zusammenfassung . . . . .	184
C. Eigener Vorschlag einer Kollisionsnorm . . . . .	186
I. Eigener Entwurf des Art. 4 Drittwirkungsverordnung . . . . .	186
II. Vorteile dieses Vorschlages im Vergleich zu dem Entwurf der Europäischen Kommission . . . . .	190
III. Gewährleistung des Drittschutzes . . . . .	193
IV. Das Drittwirkungsstatut im Insolvenzverfahren . . . . .	196
D. Zusammenfassung . . . . .	198
 § 7 Die Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	 202
A. Das materielle Abtretungsrecht in Deutschland, Frankreich und England . . . . .	202
B. Die aktuelle Rechtslage im europäischen und deutschen IPR . . . . .	205
C. Kollisionsrechtliche Analyse – Das Drittwirkungsstatut im nationalen Kollisionsrecht verschiedener EU-Mitgliedstaaten . . . . .	206
D. Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht . . . . .	207
E. Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtslage de lege ferenda . . . . .	209
 Literaturverzeichnis . . . . .	 213
Sachverzeichnis . . . . .	221



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	Law Reports Appeal Cases
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
al.	alinéa
All ER	All England Law Reports
Alt.	Alternative
AnfG	Anfechtungsgesetz
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BankR-HdB	Bankrechts-Handbuch, Ellenberger, Jürgen/Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.)
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Rechtsprechungsdatenbank in beck-online)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIICL	British Institute of International and Comparative Law
BT-Drucks.	Bundstagsdrucksachen
BW	Burgerlijk Wetboek
CA	Cour d'Appel (franz. Berufungsgericht)
C. cass.	Cour de cassation (Kassationshof, höchstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich)
C. civ.	Code civil
CCP	central counterparty
Ch D	Chancery Division
CMF	Code monétaire et financier
COMI	centre of main interests
C. trav.	Code du travail
D.	Recueil Dalloz
dass.	dasselbe
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIP	droit international privé

DJT	Deutscher Juristentag
DrittVO	geplante Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht
DrittVO-E	Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12. März 2018
EG	Europäische Gemeinschaft
EG	Erwägungsgrund
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EL	Ergänzungslieferung
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
Eq.	Equity
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f./ff.	folgender/folgende
FactÜ	UNIDROIT Übereinkommen über Internationales Factoring von 28. Mai 1988
FG	Finanzgericht
FK-InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, Bornemann, Alexander (Hrsg.)
FLF	Finanzierung Leasing Factoring (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BGB	Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, Schulze, Reiner (Schriftleitung)
Hrsg.	Herausgeber
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung
InsR	Insolvenzrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)

i. V. m.	in Verbindung mit
jurisPR	juris PraxisReport
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
KB	The Law Reports – King’s Bench Divison
LG	Landgericht
lit.	littera
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
L.R.	Law Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
mwN	mit weiteren Nachweisen
n <sup>o</sup>	numéro
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖBA	Österreichisches BankArchiv – Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph
Q.B.D.	The Law Reports – Queen’s Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdF	Recht der Finanzinstrumente (Zeitschrift)
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé (franz. Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RTD civ.	Revue trimestrielle de Droit civil (franz. Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhält- nisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
S.	Seite
s.	suivant
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sec.	section
sog.	sogenannte

UCC	Uniform Commercial Code
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law/Institut international pour l'unification du droit privé
Unterabs.	Unterabsatz
v	versus
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WLR	Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZessÜ	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel vom 12. Dezember 2001
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

## § 1 Einleitung

Durch bestehende Rechtsverhältnisse und offene Forderungen sind die Marktteilnehmer im europäischen Wirtschaftsraum eng miteinander vernetzt. Wird eine bestehende Forderung von dem Gläubiger an eine andere Person abgetreten, so tangiert dies automatisch auch Dritte, die in einer rechtlichen Beziehung zu diesem Vorgang stehen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Drittwirkungen einer solchen Forderungsabtretung im internationalen Privatrecht.

### A. Der Rechtscharakter der Forderungsabtretung

Bei einer Forderungsabtretung, auch Zession genannt, geht eine bestehende Forderung gegenüber einem Schuldner<sup>1</sup> von dem bisherigen Gläubiger (Zedenten) auf den neuen Gläubiger (Zessionar) über. Die Person des Gläubigers ändert sich folglich, ohne dass sich der Inhalt der Forderung oder die Person des Schuldners verändert.<sup>2</sup> Die Forderungsabtretung ist in Rechtsordnungen weltweit bekannt und verbreitet. Dies ist bei kritischer Betrachtung überraschend. Denn nach einer wirksamen Forderungsabtretung kann nunmehr ein neuer Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung einfordern, obwohl der Schuldner die fragliche Verpflichtung ursprünglich einer anderen Person gegenüber eingegangen ist. Insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen die Wirksamkeit der Zession ohne jede Einbeziehung des Schuldners eintritt – wie beispielsweise im deutschen Recht –, scheint dies auf den ersten Blick den Schuldner zu benachteiligen, der sich plötzlich mit einer neuen rechtlichen Situation konfrontiert sieht.<sup>3</sup> Warum also haben Gesetzgeber weltweit die Zession eingeführt? Tatsächlich ist die Rechtsfigur der Forderungsabtretung noch relativ jung, sie existierte weder im römischen Recht noch im historischen *common law*.<sup>4</sup> Man ging davon aus, dass bei der Entstehung einer Forderung eine persönliche Verbindung zwischen Gläubiger und Schuldner kreiert wird, die nicht durchtrennt werden kann, das

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

<sup>2</sup> MüKo-Kieninger, § 398 BGB Rn. 1.

<sup>3</sup> Mögliche negative Konsequenzen für den Schuldner werden in den materiellen Rechtsordnungen in der Regel abgemildert durch Vorschriften zum Schuldnerschutz. Die Vorteile der Zession überwiegen schließlich nur dann, wenn der Schuldner nicht benachteiligt wird.

<sup>4</sup> Ranieri, Europäisches Obligationenrecht, S. 1183.

sogenannte *vinculum juris*.<sup>5</sup> Auch der Schuldner sollte durch die Beschränkung der Abtretungsmöglichkeiten geschützt werden.<sup>6</sup> Erst im 19. Jahrhundert setzte sich in den europäischen Rechtsordnungen allgemein der Standpunkt durch, dass der Zessionar durch den Abtretungsvertrag neuer Inhaber der Forderung und auch alleiniger Gläubiger wird.<sup>7</sup> Diese Entwicklung lässt sich mit dem wachsenden Bedürfnis nach Verkehrsfähigkeit erklären.<sup>8</sup> Erst durch die Abtretung wird der Vermögenswert, der in einer Forderung verkörpert ist, verkehrsfähig. Das Schuldverhältnis ist nicht mehr an zwei bestimmte Personen gebunden<sup>9</sup>, sondern über die Forderung wird frei verfügt. So gelangt die Forderung als Teil des Güterverkehrs in den wirtschaftlichen Umlauf.<sup>10</sup>

## B. Die wirtschaftliche Bedeutung der Forderungsabtretung

Besondere Bedeutung erfährt die Abtretung im inländischen und grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr. Forderungen dienen hier etwa als Sicherungsmittel für Kredite und stellen einen relevanten Bestandteil des Unternehmensvermögens dar.<sup>11</sup> Wichtige Anwendungsformen der Zession in der Wirtschaft sind Factoring, Kreditversicherung und Verbriefung (*securitization*).<sup>12</sup>

Beim Factoring<sup>13</sup> tritt ein Unternehmer, der sogenannte Anschlusskunde, als Zedent die Forderungen gegen seine Abnehmer an einen sogenannten Factor ab, in der Regel ist dies ein Kreditinstitut.<sup>14</sup> Üblicherweise lässt der Factor auf diese Weise eine Vielzahl von Forderungen von einer Vielzahl von Gläubigern an sich abtreten.<sup>15</sup> Im Gegenzug erhält der Anschlusskunde, bei dem es sich meist um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt<sup>16</sup>, den Wert dieser abgetretenen Forderungen mit Ab-

<sup>5</sup> Zimmermann, *The Law of Obligations*, S. 58 f.; Rademacher, *Verkehrsschutz im engl. Privatrecht*, S. 134; Jansen/Zimmermann-Jansen, *Commentaries on European Contract Law*, S. 1630.

<sup>6</sup> Rademacher, *Verkehrsschutz im engl. Privatrecht*, S. 134.

<sup>7</sup> Ranieri, *Europäisches Obligationenrecht*, S. 1183–1185.

<sup>8</sup> Staudinger-Busche, *Einleitung zu §§ 398 ff. BGB Rn. 4.*

<sup>9</sup> MüKo-Kieninger, § 398 BGB Rn. 1.

<sup>10</sup> HK-BGB-Fries/Schulze, § 398 BGB Rn. 1.

<sup>11</sup> Leible/Müller, *IPRax* 2012, 491.

<sup>12</sup> Hübner, *ZEuP* 2019, 41, 43.

<sup>13</sup> Es existiert zwar auch ein UNIDROIT Übereinkommen über Internationales Factoring von 28.05.1988, welches in Deutschland am 01. Dezember 1998 in Kraft getreten ist. Dieses enthält jedoch keine Kollisionsnormen und hat nie große Bedeutung gehabt. Vgl. Ferrari-Mankowski, *IntVertragsR, FactÜ, Vorbemerkung.*

<sup>14</sup> Jauernig-Stürner, § 398 BGB Rn. 29.

<sup>15</sup> Müller, *EuZW* 2018, 522, 524.

<sup>16</sup> *Europäische Kommission*, *Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht*, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, *Begründung*, S. 2. Hiernach sind 76 % der Nutzer des Factoring kleine, 11 % mittlere und 13 % große Unternehmen.

schlag gutgeschrieben und gelangt so schnell an Barmittel.<sup>17</sup> Factoring soll folglich dem Erhalt der eigenen Liquidität und der Finanzierung dienen.<sup>18</sup> Zusätzlich dazu kann das Factoring auch eine Delkrederfunktion<sup>19</sup> erfüllen, soweit der Factor das Bonitätsrisiko übernimmt, also das Risiko der Rückzahlungsunfähigkeit oder -bereitschaft des Schuldners.<sup>20</sup> Hinzu kommt außerdem eine Dienstleistungs- oder Servicefunktion: Der Factor kümmert sich um die Debitorenbuchhaltung und übernimmt etwa Rechnungserstellung, Mahnwesen und Forderungseintreibung oder auch die laufende Solvenzüberwachung der Drittschuldner.<sup>21</sup>

Bei der Sicherungszession dagegen wird eine Forderung als Sicherungsmittel abgetreten, um Zugang zu einem Waren- oder Geldkredit zu erhalten.<sup>22</sup> Der Gläubiger tritt in dieser Konstellation seine Forderung zur Sicherung eines solchen Kredits an den Kreditgeber ab.<sup>23</sup> Das klassische Beispiel für die Sicherung eines Warenkredits ist im deutschen materiellen Recht der verlängerte Eigentumsvorbehalt.<sup>24</sup> Dabei werden künftige Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder der Weiterveräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware entstehen werden, zur Absicherung an den Veräußerer abgetreten.<sup>25</sup> Geht es um einen Geldkredit, so werden Verbraucherkredite häufig durch eine Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche abgesichert. Geschäftliche Kredite dagegen sichern die beteiligten Parteien häufig ab durch eine Globalzession aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die aus dem Geschäftsbetrieb des Zedenten entstehen.<sup>26</sup>

Zudem ist auch die Verbriefung oder *securitization* wirtschaftlich von Bedeutung. Hierbei überträgt ein Gläubiger (der sogenannte *originator*) seine Forderungen durch Abtretung an eine Zweckgesellschaft (*special purpose vehicle*).<sup>27</sup> Bei dem Zedenten handelt es sich in der Regel um ein Unternehmen oder eine Bank.<sup>28</sup> Die Zweckgesellschaft emittiert zur Refinanzierung Wertpapiere am Kapitalmarkt (*securities*), die

---

<sup>17</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 2.

<sup>18</sup> Hübner, ZEuP 2019, 41, 43.

<sup>19</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>20</sup> Schulze/Grziwotz/Lauda-Petow, § 398 BGB Rn. 93.

<sup>21</sup> Ellenberger/Bunte-Omlor, BankR-HdB, § 81 Rn. 3.

<sup>22</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 3; Hübner, ZEuP 2019, 41, 43; Kieninger/Schütze, ZIP 2003, 2181.

<sup>23</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>24</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>25</sup> MüKo-Kieninger, § 398 BGB Rn. 134.

<sup>26</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>27</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524; Kieninger/Schütze, ZIP 2003, 2181.

<sup>28</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 22.

den Erlösen aus den abgetretenen Forderungen entsprechen.<sup>29</sup> Diese Wertpapiere können zum Beispiel Anleihen sein.<sup>30</sup> Häufig ist die Rede von „Asset-Backed Securities“, da die Wertpapiere durch die Forderungen als Vermögenswerte (*assets*) gestützt (*backed*) werden.<sup>31</sup> Zahlt nun der Schuldner der übertragenen Forderung an die Zweckgesellschaft als neuen Gläubiger, verwendet diese die eingehenden Geldmittel und zahlt ihrerseits an ihre Investoren am Kapitalmarkt, also die Inhaber der Wertpapiere.<sup>32</sup> Für Unternehmen ist die Verbriefung attraktiv, da sie so mit geringeren Kosten Kapital aufnehmen können als durch ein teures Bankdarlehen.<sup>33</sup> Die Finanzierungskosten sind bei der Verbriefung niedriger, denn die Zweckgesellschaft ist so strukturiert, dass sie insolvenzgeschützt ist.<sup>34</sup> Doch auch Banken sind an Verbriefungen interessiert, denn sie können dadurch einen Teil ihres Vermögens vorteilhaft nutzen und ihre Bilanzen entlasten.<sup>35</sup> Dass diese Branchen mittlerweile hohe Umsätze erwirtschaften, zeigen die dahinterstehenden Zahlen. Allein der weltweite Factoringmarkt hatte 2018 ein Volumen von 2,76 Billionen EUR, während es noch vor zwanzig Jahren lediglich 500 Millionen EUR waren.<sup>36</sup> Auf Europa entfällt dabei ein Großteil des Weltmarktes (66 %).<sup>37</sup> Dies zeigt, dass die Forderungsabtretung besonders in der Europäischen Union relevant zum Wirtschaftsverkehr beiträgt. Durch die zunehmende Globalisierung der Märkte verbuchen Unternehmen einen immer höheren Anteil ausländischer Forderungen in ihrem Vermögen.<sup>38</sup> Die wirtschaftliche Bedeutung der Forderungsabtretung ist daher unbestritten<sup>39</sup> und es ist nicht übertrieben, Forderungen als weltweit wichtigstes Handelsobjekt zu beschreiben.<sup>40</sup> Umso

---

<sup>29</sup> *Europäische Kommission*, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 3; *Müller*, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>30</sup> *Europäische Kommission*, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 22.

<sup>31</sup> *Müller*, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>32</sup> *Europäische Kommission*, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 3, S. 22.

<sup>33</sup> *Hübner*, ZEuP 2019, 41, 43.

<sup>34</sup> *Europäische Kommission*, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 22.

<sup>35</sup> *Europäische Kommission*, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Begründung, S. 22.

<sup>36</sup> Factors Chain International (FCI), Annual Review 2019, S. 2, <<https://fci.nl/en/media/167/download>> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024).

<sup>37</sup> Factors Chain International (FCI), Annual Review 2019, S. 2, <<https://fci.nl/en/media/167/download>> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024).

<sup>38</sup> *Kieninger/Schütze*, ZIP 2003, 2181.

<sup>39</sup> *Labonté*, Journal of Private International Law 14 (2018), 319, 320.

<sup>40</sup> *Fentiman*, Indiana Journal of Global Studies 17 (2010), 245, 246; *Mankowski*, IPRax 2012, 298.

wichtiger ist es, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten rechtliche Klarheit zu gewinnen, insbesondere über das auf die einzelnen Aspekte der Abtretung anwendbare Recht.

## C. Der Gegenstand der Untersuchung

Im Rahmen einer Forderungsabtretung entsteht eine Vielzahl von rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen (Zedent, Zessionar und Schuldner) und auch im Hinblick auf dritte Personen, die außerhalb der eigentlichen Zession stehen.<sup>41</sup> Diese sogenannten Drittwirkungen bilden den Gegenstand der Untersuchung der vorliegenden Arbeit.

### I. Der Begriff der Drittwirkung

Die wohl umstrittenste Frage im internationalen Privatrecht der Forderungsabtretungen ist, welches Recht auf die Drittwirkung von Forderungsabtretungen anzuwenden ist. Dieses Problem, das bereits seit einigen Jahren im Mittelpunkt der Debatten steht und an dem beinahe die Rom I-VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht<sup>42</sup> zerbrochen wäre<sup>43</sup>, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Dazu ist zunächst zu klären, was die Drittwirkungen der Forderungsabtretung sind. „Drittwirkung einer Forderungsabtretung“ meint die Frage danach, wer infolge der Abtretung Dritten gegenüber Inhaber der Forderung ist.<sup>44</sup> Der Begriff der Drittwirkung umschreibt somit das Recht des Zessionars, die ihm übertragene Forderung Dritten entgegenzuhalten.<sup>45</sup>

Diese „Dritten“ sind die Personen, die nicht selbst an der Abtretung beteiligt sind, also nicht innerhalb der bereits beschriebenen Dreiecksbeziehung stehen. Sie sind aber dennoch potentiell von den Folgen der Abtretung betroffen.<sup>46</sup> Darunter fallen beispielsweise weitere Zessionare im Falle einer Mehrfachabtretung oder ein Gläubiger des Zedenten, der in die Forderung vollstrecken möchte oder im Kontext eines Insolvenzverfahrens ein Interesse daran hat, dass die Forderung im Vermögen des Zedenten verblieben ist und somit der Insolvenzmasse zufällt.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> Hübner, ZEuP 2019, 41, 44.

<sup>42</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom I).

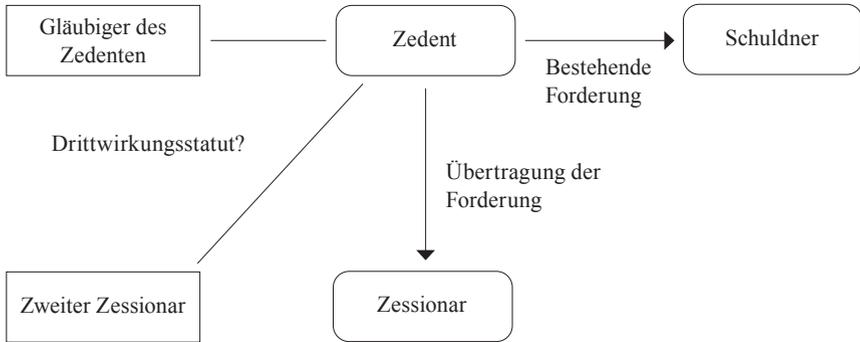
<sup>43</sup> Mankowski, IPRax 2012, 298.

<sup>44</sup> BeckOGK-Hübner, Stand: 01.08.2022, Art. 14 Rom I-VO Rn. 26.

<sup>45</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Art. 2 lit. c.

<sup>46</sup> Stefer, IPRax 2021, 155.

<sup>47</sup> BeckOGK-Hübner, Stand: 01.08.2022, Art. 14 Rom I-VO Rn. 26; Hartley, ICLQ 60 (2011), 29, 47 ff.



Bei einer Mehrfachabtretung wird eine Forderung, die bereits einmal abgetreten wurde, erneut an einen zweiten Erwerber abgetreten, sei es durch den Zedenten der ersten Abtretung selbst oder durch eine andere Person, die sich als Inhaber der Forderung ausgibt.<sup>48</sup> Mit Hinblick auf die erste Abtretung stellt somit der zweite Zessionar einen Dritten dar, der außerhalb der Abtretung steht. Bezogen auf die zweite Abtretung ist wiederum der erste Zessionar Dritter. Somit spielen hier die Drittwirkungen der einzelnen Abtretungen eine wichtige Rolle. Es stellt sich die Frage, ob der erste Zessionar durch die zweite Abtretung die Forderung wieder verloren hat bzw. ob der zweite Zessionar die Forderung überhaupt erwerben konnte, wenn sie doch vorher schon an jemand anderen abgetreten wurde.<sup>49</sup> Wie dieser Prioritätskonflikt aufgelöst wird, hängt von den anwendbaren materiellrechtlichen Regelungen ab. Einige Rechtsordnungen, darunter das deutsche Recht, gewähren schlicht der zeitlich zuerst erfolgten Abtretung den Vorrang. Andere Rechtsordnungen knüpfen die Priorität an die Erfüllung eines Publizitätserfordernisses. So soll beispielsweise der Zessionar Vorrang genießen, dessen Abtretung zuerst dem Schuldner angezeigt wurde, selbst wenn es sich dabei um die zeitlich später durchgeführte Abtretung handelt. Gegenüber konkurrierenden Zessionaren besteht folglich ein Drittwirkungserfordernis.

Die zweite Konstellation, in der die Drittwirkung der Zession häufig eine Rolle spielt, ist die eines außenstehenden Gläubigers, der nach erfolgter Abtretung im Rahmen einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens auf die Forderung zugreifen will. Auch hier stellen sowohl der Gläubiger des Zedenten als auch der Gläubiger des Zessionars einen Dritten in Bezug auf die Forderungsabtretung dar.<sup>50</sup> Das auf die Drittwirkung anwendbare Recht muss festlegen, ob die Gläubiger Zugriff auf die Forderung haben dürfen, ob die Forderung also aus Sicht der Gläubiger noch im Vermögen des Zedenten oder schon im Vermögen des Zessionars steht. Ist

<sup>48</sup> Flessner, IPRax 2009, 35, 39.

<sup>49</sup> Flessner, IPRax 2009, 35, 39.

<sup>50</sup> Flessner, IPRax 2009, 35, 39.

ein Insolvenzverfahren eröffnet, so stellen sowohl die Insolvenzgläubiger auch der Insolvenzverwalter, der Zugriff auf die Forderung begehrt, die Dritten dar.<sup>51</sup> In dem Fall ist fraglich, ob die Forderung auch aus der Perspektive der Insolvenzgläubiger dinglich wirksam aus dem Vermögen des Zedenten ausgeschieden ist oder ob sie immer noch dort vorhanden ist und somit Teil der Insolvenzmasse wird.

Aus deutscher Perspektive erschließt sich dies auf den ersten Blick nicht. Denn aus Sicht des deutschen Rechts ergibt eine Differenzierung zwischen den dinglichen Wirkungen gegenüber den an der Abtretung Beteiligten (Zedent, Zessionar und Schuldner) einerseits und den dinglichen Wirkungen gegenüber allen Dritten andererseits wenig Sinn.<sup>52</sup> Schließlich wird im deutschen Recht der Zessionar mit der wirksamen Abtretung Inhaber der Forderung und das grundsätzlich absolut, also im Verhältnis zu jeder anderen Person.<sup>53</sup> Es kann daher im deutschen Recht nur in seltenen Konstellationen der Fall eintreten, dass eine Abtretung zwar zwischen dem berechtigten Zedenten und dem Zessionar Wirksamkeit entfaltet, sie aber bestimmten Dritten nicht entgegengehalten werden kann.<sup>54</sup> In anderen Rechtsordnungen stellt sich die Situation jedoch anders dar. Sie unterscheiden zwischen der dinglichen Wirkung der Abtretung *inter partes* zwischen Zedent und Zessionar und der dinglichen Wirkung Dritten gegenüber. Die Drittwirkung wird an Publizitätserfordernisse geknüpft. So entfaltet die Abtretung ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten beispielsweise erst, wenn die Abtretung dem Schuldner gegenüber angezeigt wurde. Dadurch soll der ansonsten auf die Abtretungsparteien beschränkte Vorgang der Zession publik gemacht werden, sodass Dritte, die potentiell aus den bereits genannten Gründen von den Konsequenzen der Abtretung betroffen sind, die Möglichkeit haben, überhaupt Kenntnis über die Vorgänge zu erlangen. Auch eine Beweisfunktion wird durch diese Publizitätserfordernisse erfüllt. Es kann daher nach dem materiellen Recht dieser Staaten sein, dass eine Abtretung zwar *inter partes* zwischen Zedent und Zessionar wirksam vorgenommen wurde, gegenüber den dritten Gläubigern jedoch keine dingliche Wirkung eingetreten ist, da die Abtretung etwa dem Schuldner nicht vorschriftsgemäß angezeigt wurde. Aus Sicht der Dritten ist die Zession folglich unwirksam.

Verschiedene Rechtsordnungen stellen folglich unterschiedliche materielle Anforderungen an die Drittwirkungen.<sup>55</sup> Dieses insbesondere aus deutscher Perspektive sehr überraschende Konzept gilt es zu verinnerlichen, um die sich anschließende Problematik auf der Ebene des Kollisionsrechts zu verstehen.

---

<sup>51</sup> Flessner, IPRax 2009, 35, 39.

<sup>52</sup> Hübner, ZEuP 2019, 41, 47.

<sup>53</sup> Hübner, ZEuP 2019, 41, 47.

<sup>54</sup> Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine für einen Gläubiger gepfändete Forderung durch den Schuldner abgetreten wird. Letzterer verstößt in diesem Fall gegen das relative Verfügungsverbot des § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO. In der Folge ist die Abtretung dem durch dieses Verbot geschützten Pfändungspfändgläubiger gegenüber unwirksam gemäß §§ 136, 135 BGB, vgl. BGH, Urteil vom 12.10.2006 = NJW 2007, 81.

<sup>55</sup> Labonté, Journal of Private International Law 14 (2018), 319, 320.

## II. Hinführung zur kollisionsrechtlichen Problematik

Betrachtet man die Drittwirkungen aus einer kollisionsrechtlichen Perspektive, so muss bei grenzüberschreitenden Sachverhalten das sogenannte Drittwirkungsstatut bestimmt werden.

### 1. Die kollisionsrechtliche Ebene der Drittwirkungen

Das Drittwirkungsstatut bestimmt auf kollisionsrechtlicher Ebene, welches nationale Recht auf die Drittwirkungen der Forderungsabtretung anwendbar ist.<sup>56</sup>

Für den Zessionaren ist es wichtig, sicherzustellen, dass er die Forderung wirksam erworben hat und darauf vertrauen kann, dass dieser Erwerb auch gegenüber dem Zedenten, dem Schuldner oder Dritten fortbesteht.<sup>57</sup> Dazu muss er die Vorschriften des einschlägigen materiellen Abtretungsrechts kennen. Mit der zunehmenden Vernetzung von nationalen Märkten nimmt allerdings auch die Anzahl von Zessionen zu, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, wenn zum Beispiel Zedent, Zessionar oder Schuldner in unterschiedlichen Staaten ansässig sind.<sup>58</sup> In diesem Fall weisen mehrere materielle Rechtsordnungen Berührungspunkte mit der Forderungsabtretung auf. Um Gewissheit darüber zu erlangen, welches Recht tatsächlich zur Anwendung gelangt und die Anforderungen an die Wirksamkeit der Forderungsübertragung festlegt, muss die einschlägige Kollisionsnorm bekannt sein.<sup>59</sup> Auch speziell bezogen auf die Drittwirkungen der Forderungsabtretung muss der Zessionar wissen, nach welchen Anknüpfungskriterien das anwendbare Recht bestimmt wird, damit er sicherstellen kann, alle Anforderungen des materiellen Rechts für die Wirksamkeit und Beständigkeit der Forderungsübertragung erfüllt zu haben wie etwa eine Registrierung der Zession bei einer zentralen Stelle oder die Anzeige der Übertragung an den Schuldner.<sup>60</sup>

Der hierfür zu betreibende Aufwand wächst bei größeren Transaktionen exponentiell an. Im Falle einer Globalzession sieht sich der Zessionar nicht nur mit einer, sondern gegebenenfalls mit mehreren ausländischen Rechtsordnungen konfrontiert.<sup>61</sup> Ist ein Zessionar in Ungewissheit darüber, welches Recht anwendbar ist und ob ihm die Forderung tatsächlich auch Dritten gegenüber zusteht, muss er erhebliche Nachforschungen betreiben und oft auch Rechtsberatung zu dieser Frage in An-

<sup>56</sup> Hübner, ZEuP 2019, 41, 48.

<sup>57</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>58</sup> Europäische Kommission, Consultation Document of conflict of laws rules for third party effects of transactions in securities and claims, 07.04.2017, S. 21, <[https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document\\_en\\_0.pdf](https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document_en_0.pdf)> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024).

<sup>59</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>60</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>61</sup> Kieninger/Schütze, ZIP 2003, 2181, 2183.

spruch nehmen.<sup>62</sup> Dies bringt weitere Kosten und zeitlichen Verzug mit sich.<sup>63</sup> Gerade bei großen Transaktionen ist bei Rechtsunsicherheit noch mehr *contingency planning* erforderlich, müssen also mehr potentielle zukünftige Verläufe in Betracht gezogen und einkalkuliert werden.<sup>64</sup> Im Rahmen einer *due diligence*, die die Transaktion absichern soll, müssen gegebenenfalls mehr *legal opinions* eingeholt werden. Dadurch wird die Transaktion umfangreicher und teurer.<sup>65</sup> Speziell beim Factoring schlagen sich diese erhöhten rechtlichen Risiken in Abschlägen beim Ankaufspreis von Forderungsportfolios nieder.<sup>66</sup> All dies wirkt auf Akteure der Finanzmärkte abschreckend und behindert den Handel. Im schlechtesten Fall unterbleiben die ange-dachten Transaktionen ganz oder sie werden nur im nationalen Rahmen durchgeführt, um die Probleme und Unklarheiten zu vermeiden, die auftreten, sobald Kollisionsrecht tangiert ist. Letzteres wäre jedoch unzutraglich für das eigentliche Ziel einer Kapitalmarktunion<sup>67</sup>, welches die EU verfolgt.<sup>68</sup> Ob eine Abtretung gegenüber Dritten wirksam ist, ist außerdem nicht nur für die an der Abtretung unmittelbar beteiligten Parteien relevant, sondern auch für andere Marktteilnehmer, die mit diesen Parteien interagieren möchten.<sup>69</sup> Denn wenn nicht klar ist, wem in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt eine Forderung tatsächlich zusteht, kann dies weiterführende Auswirkungen haben, etwa im Falle einer Finanzkrise.<sup>70</sup> Die Europäische Kommission spricht gar von einem drohenden Dominoeffekt auf den Märkten.<sup>71</sup>

Dies zeigt die hohe Dringlichkeit einer klaren kollisionsrechtlichen Regelung der Drittwirkung im europäischen Raum. Denn ein rechtlicher Konflikt wird immer dann auftreten, wenn mehrere Personen den Zugriff auf die Forderung begehren und geklärt werden muss, wer dabei den Vorrang hat und wer tatsächlich Inhaber der

---

<sup>62</sup> Kieninger/Schütze, ZIP 2003, 2181, 2183.

<sup>63</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Erwägungsgrund (12); Müller, EuZW 2018, 522, 524.

<sup>64</sup> Mankowski, Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht, S. 46.

<sup>65</sup> Mankowski, IPRax 2012, 298, 302.

<sup>66</sup> Fentiman, Indiana Journal of Global Studies 17 (2010), 245, 250; Mankowski, IPRax 2012, 298, 302.

<sup>67</sup> Vgl. etwa Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan, COM (2020) 590 final vom 24.09.2020.

<sup>68</sup> Müller, EuZW 2018, 522, 525.

<sup>69</sup> Europäische Kommission, Consultation Document of conflict of laws rules for third party effects of transactions in securities and claims, 07.04.2017, S. 5, <[https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document\\_en\\_0.pdf](https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document_en_0.pdf)> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024).

<sup>70</sup> Europäische Kommission, Vorschlag über eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht, COM (2018) 96 final vom 12.03.2018, Erwägungsgrund (12).

<sup>71</sup> Europäische Kommission, Consultation Document of conflict of laws rules for third party effects of transactions in securities and claims, 07.04.2017, S. 6, <[https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document\\_en\\_0.pdf](https://service.betterregulation.com/sites/default/files/upload/2017-07/2017-securities-and-claims-consultation-document_en_0.pdf)> (zuletzt abgerufen am 17.07.2024).

Forderung ist (sog. Prioritätskonflikte).<sup>72</sup> Mit solchen Konstellationen hat sich auch die Rechtsprechung bereits auseinandergesetzt.

## 2. Die Befassung des EuGH mit der Frage der Drittwirkung

Aktuelle Bedeutung erlangt hat die Frage nach dem auf die Drittwirkung der Abtretung anwendbaren Recht durch einen Fall, der das Oberlandesgericht Saarbrücken beschäftigte<sup>73</sup> und schließlich dem EuGH auf dem Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens vorgelegt wurde.<sup>74</sup> Dieser Fall verdeutlicht anschaulich, welche rechtliche Konstellation mit den „Drittwirkungen“ einer Forderungsabtretung gemeint ist und welche Rolle das anwendbare Recht dabei spielt. Daher soll der Tatbestand bereits an dieser Stelle zur Veranschaulichung geschildert werden.

Klägerin in dieser Rechtssache war die TeamBank AG Nürnberg mit Sitz in Deutschland (kurz „TeamBank“), Beklagte war die BGL BNP Paribas SA mit Sitz in Luxemburg (kurz „BNP“). Eine luxemburgische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland schloss am 29. März 2011 mit der TeamBank einen Darlehensvertrag ab. Als Sicherungsmittel trat die Darlehensnehmerin den jeweils pfändbaren Teil ihrer gegenwärtigen und künftigen Lohn- und Gehaltsforderungen, einschließlich der Pensionsansprüche, gegen ihren luxemburgischen Arbeitgeber an die deutsche TeamBank ab. Einige Monate später, am 15. Juni 2011, schloss die luxemburgische Staatsangehörige einen weiteren Darlehensvertrag ab, diesmal mit der beklagten BNP. Erneut trat die Darlehensnehmerin dabei dieselben Lohn- und Gehaltsansprüche wie zuvor ab, nun an die BNP. Die BNP informierte die luxemburgische Trésorerie de l'État als Arbeitgeberin der Darlehensnehmerin und somit Schuldnerin der Lohn- und Gehaltsforderungen am 20. September 2012 über diese Abtretung. In der Folge wurde im Jahr 2014 über das Vermögen der Zedentin das Insolvenzverfahren eröffnet. Die zuständige Treuhänderin im deutschen Insolvenzverfahren zog die pfändbaren Gehaltsanteile vom Arbeitgeber der Insolvenzschuldnerin ein. Beide Banken waren der Ansicht, wegen ihren unterschiedlichen Forderungssummen gegen die Insolvenzschuldnerin Absonderungsrechte bezüglich der Insolvenzmasse zu haben. Folglich hinterlegte die Treuhänderin den eingezogenen Betrag. Im Wege von Klage und Wiederklage verlangten nun Klägerin und Beklagte von der jeweils anderen Partei, die Freigabe der hinterlegten Beträge zu erklären, denn die Hinterlegungsstelle benötigt zur Auszahlung an den Berechtigten die Einwilligung des anderen Hinterlegungsbeitrags. Der tatsächliche Rechtsinhaber kann daher auf der Grundlage des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB von dem anderen Prätendenten die Einwilligung zur Auszahlung verlangen.<sup>75</sup>

<sup>72</sup> BeckOGK-Hübner, Stand: 01.08.2022, Art. 14 I Rom I-VO Rn. 26.

<sup>73</sup> OLG Saarbrücken, Vorlagebeschluss vom 08.08.2018, 4 U 109/17 = BeckRS 2018, 20145; OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.02.2020, 4 U 109/17.

<sup>74</sup> EuGH, Urteil vom 09.10.2019, Rs. C-548/18 (BGL BNP Paribas/TeamBank Nürnberg) = NJW 2019, 3368.

<sup>75</sup> BGH, Urteil vom 29.11.1989, VIII ZR 228/88 = NJW 1990, 716, 717.

## Sachverzeichnis

- Abstraktionsprinzip 15, 57, 114, 216  
Abtretbarkeit 18, 27  
Abtretungsanzeige 50, 52, 56, 137  
Abtretungsverbot 18 f., 34, 67, 91, 202  
Abtretungsvertrag 12, 15 f., 29, 31, 61, 69, 88, 98 f., 104, 149, 165, 170, 188, 200, 202  
Anfechtung 120 ff., 164, 168, 171, 173 ff., 185, 197, 210, 214  
Anfechtungsstatut 174 f.  
Anwendungsbereich 59, 63, 67, 69, 74, 86, 96 ff., 109 ff., 114 ff., 136, 139 ff., 163 f., 173, 184, 193, 195, 199, 207 f., 210  
*assignee* 45, 49, 53, 55, 94 f., 118  
*assignment of choses in action* 45  
*assignor* 45, 49, 94 f., 116, 118
- Belgien 78, 86, 99, 103  
BIICL-Studie 102 ff., 107, 165, 180 f., 187, 188, 216  
*bordereau* 38  
*Burgerlijk Wetboek* 62, 90
- cédant* 22, 24 f., 29, 31  
*cession Dailly* 37 ff., 44, 203  
*cession de créance* 22 ff., 213  
*cessionnaire* 22, 24 f., 29, 35  
*choses in action* 45 ff.  
Code civil 11, 24 f., 28, 36, 38 f., 71, 165, 180, 203  
*common law* 46 ff., 53, 203  
*consentement* 25, 27  
*consideration* 51, 54  
*contrat consensuel* 28  
*contrat solennel* 28  
Cour de cassation 24, 29, 31 f., 42, 82
- débiteur cédé* 22, 25, 213  
Rechtslage de lege ferenda 13, 84, 147, 173, 209
- Rechtslage de lege lata 12, 58, 79, 84, 157, 198, 205, 209
- dinglichen Wirkungen 7, 63, 71, 75, 87, 89, 104, 106, 113, 115 f., 148, 184, 199  
Drittwirkungsstatut 8, 64 f., 79, 82, 86 ff., 99, 104, 112, 122, 135, 140 f., 144, 150, 155, 157, 163 f., 167 f., 170 f., 173 ff., 183 ff., 188 ff., 195 ff., 203, 206, 208, 210 ff., 219  
Drittwirkungsverordnung 101, 107 ff., 109 ff., 111 ff., 115, 117 f., 121 ff., 128 ff., 133 ff., 137 ff., 140 ff., 147, 163 f., 173 ff., 177, 183, 186 f., 190 f., 193, 196, 198 f., 207 f., 210 f.  
*droit commun* 24, 26, 37, 44, 203
- Eigentumsvorbehalt 56, 62, 97, 218  
Einheitsprinzip 23, 57, 170  
englische Recht 45, 50 f., 53 f., 56, 204, 214  
*equitable assignment* 46, 48 f., 51, 53 ff., 180, 203  
*equity* 47 f., 53  
EU-Mitgliedstaaten 12, 78, 85 f., 109, 142, 200, 206 f.  
Europäische Parlament 9, 76, 106 ff., 113, 115, 119, 122, 130, 136, 141, 160, 186, 191, 193 f.
- Factoring 2, 9, 19, 41, 65, 97, 104, 128, 131, 135, 185, 191 f., 200, 219  
Forderungsstatut 60 f., 63 f., 66 f., 82, 87 ff., 91, 104 f., 128, 130 ff., 134 f., 141, 144, 151 ff., 155, 157, 159, 163, 170, 175, 184, 187 ff., 192, 194, 198 ff., 205 f., 208 ff.
- Globalzession 8, 51, 56, 88, 152, 156, 198, 200, 202  
grenzüberschreitender Bezug 117, 193  
gutgläubig 17, 56, 180

- Hansa 62 ff.  
Hoge Raad 62 ff., 90, 92
- inopposabilité* 27
- Insolvenzanfechtung 121, 168 f., 171, 173 f., 177, 210, 219
- Insolvenzstatut 154 f., 164, 167 ff., 173, 185, 197 f., 201, 210, 212
- Insolvenzverwalter 7, 55, 62, 95, 121, 155, 165, 167 ff., 173, 195 f.
- Interessenanalyse 13, 147, 155, 158, 186, 195, 199, 210 f.
- Kapitalmarktunion 9, 107 f., 160 f.
- Kausalgeschäft 15 f., 170
- Kettenabtretung 137, 187, 200
- legal assignment* 46, 48 f., 51 ff., 180, 203
- lex fori* 103, 154, 169 ff.
- lex fori concursus* 154, 169 ff.
- Loi Dailly 24, 37
- luxemburgische Recht 11, 25, 82
- Mehrfachabtretung 6, 22, 55 ff., 71 f., 74, 77, 98, 112, 117, 126, 134 f., 137, 144, 149, 152 f., 156 f., 164, 177 f., 180, 185, 190, 193 ff., 217 f.
- Mehrfachzession *Siehe* Mehrfachabtretung
- Minikonvention 94, 97
- nantissement* 33
- Niederlande 62, 66, 86, 99
- Novation 118, 140, 208
- Pfandrecht 20, 33, 67
- Polen 86, 89, 99, 103
- Porting 119, 208
- Prioritätskonflikt 6, 57, 112, 144, 160, 165
- Prioritätsprinzip 11, 22, 36, 45, 57, 81, 178, 202, 203
- property law* 45
- proprietary effects* 113, 116, 216
- Publizitätsmittel 178 ff., 185, 211
- Rechtssicherheit 30, 36, 94, 100, 107, 130, 150, 152 f., 156, 159, 161 f., 167, 179, 181, 183, 185, 188, 190 ff., 196, 199 f., 209 ff.
- Rechtswahl 11, 63, 66, 104, 124, 131, 133 ff., 143 f., 149 ff., 155, 159, 162, 172, 186 ff., 192 ff., 196 ff., 200, 208, 211
- Regelungslücke 12, 76 f., 79 f., 147, 206, 209
- Relativität der Schuldverhältnisse 29
- remise du titre* 29
- Schuldneranzeige 56 f., 180 ff., 203 f.
- Schuldnerschutz 1, 22, 52, 55, 180, 195, 199, 204
- Schuldrechtsreform 24 f., 28, 32, 36 f., 42, 57, 148, 166, 180, 182, 203 f.
- Schuldumwandlung *Siehe* Novation
- Schutzwürdigkeit 163, 176, 178, 183, 185, 209
- securitization* 65, 97
- Sicherungsabtretung 11, 24, 38, 67, 81, 97, 155, 200
- Sicherungszeession *Siehe* Sicherungsabtretung
- Spanien 86, 99, 103
- Subrogation 41 ff., 62 f., 68, 87 ff., 92, 102, 111, 218
- subrogation conventionnelle* 68, 89, 203
- Teilabtretung 16, 54
- third-party effects* 116, 146
- Trennungsprinzip 23, 126, 216
- UN-Abtretungskonvention *Siehe* UN-Zessionsübereinkommen
- UNCITRAL 65, 93 ff., 129, 138, 213 f., 216, 217
- UN-Zessionsübereinkommen 92, 94, 96, 98 f., 138 f., 154
- Verbriefung 132 f., 135, 144, 191 f., 200 f.
- Verfügungsgeschäft 14, 22, 45, 74, 109, 114, 120, 126, 216
- Verpflichtungsgeschäft 22, 52, 69, 74, 114
- Vertragsstatut 61, 63, 68 f., 87, 90 ff., 148 ff., 153, 155, 157, 159, 170, 205 f., 209
- Vertrauensschutz 22, 171, 178 f., 181 ff., 185, 195, 211
- Vorausabtretung 16, 62, 152, 156
- Zedentensitz 64, 95, 105, 153 ff.
- Zessionsgrundstatut 61, 63, 217
- Zweitzessionar 82, 112, 177 ff., 181 ff., 185, 194 f., 211